

LVV 2018-B12: Wahrung der Durchlässigkeit der Bildungsgänge sowie freier Zugang

Antragsteller/in:	Vorstandsbereich Schule/ Berufliche Bildung
Status:	angenommen
Sachgebiet:	2 - Schule/ Berufliche Bildung
Antragsblock:	LVV 2018-B
Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen	Zeile 17 - 19: Ersetzung

Wahrung der Durchlässigkeit der Bildungsgänge sowie freier Zugang

Die LVV möge beschließen:

1.

In § 3 Abs. 1 BbgSchulG ist das Recht auf Bildung gemäß Artikel 29 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg normiert. Danach sind die Schulen im Land so zu gestalten, dass gleicher Zugang, unabhängig von der wirtschaftlichen und sozialen Lage, der nationalen Herkunft, der politischen oder religiösen Überzeugung und des Geschlechts, gewährleistet wird.

2.

Eine Einschränkung des freien Zugangs führt zur Verhinderung des Förderns und Forderns der Schüler*innen und damit zur von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) immer wieder beschriebenen Verhinderung der Chancengleichheit unabhängig von sozialer Herkunft und Migrationsstatus im deutschen Bildungssystem.

3.

Alle Schulen müssen in die Lage versetzt werden, der Individualisierung der Lernbiographien und den individuellen Besonderheiten der Schüler*innen gerecht werden zu können und diese Unterschiede für die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse produktiv zu nutzen. Das bedeutet als Zielperspektive, dass Klassenwiederholungen und Abschlüssen

abgeschafft werden müssen. Die Schulen in der Sekundarstufe I müssen alle **Bildungsabschlüsse** **Bildungsgänge** vergeben können. Hierfür jedoch brauchen die Schulen und die dort arbeitenden Kolleginnen und Kollegen unverzichtbare Begleit- und Unterstützungssysteme.

Dazu gehören u.a. ein Beratungssystem und zusätzliches pädagogisches Fachpersonal im notwendigen Umfang wie etwa Schulpsycholog*innen oder Sozialarbeiter*innen. Dies gilt insbesondere auch für die Schulen mit gymnasialem Bildungsgang.